Zusammenfassung C-147/24 - 1

Rechtssache C-147/24 [Safi)ⁱ

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

26. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Den Haag (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Februar 2024

Klägerin:

V

Beklagter:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage gegen die Verweigerung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts in den Niederlanden nach Art. 20 AEUV für einen Drittstaatsangehörigen, der bereits über ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat verfügt und Elternteil eines in den Niederlanden wohnhaften Kindes mit niederländischer Staatsangehörigkeit ist.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 20 AEUV in Bezug auf die mögliche Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts, wenn der Drittstaatsangehörige im Fall der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts nicht das Gebiet der Union verlassen muss, sondern in den Mitgliedstaat zurückkehren kann, in dem er ein Aufenthaltsrecht besitzt. Bedeutung, die in diesem Fall dem Abhängigkeitsverhältnis des Kindes zu

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

diesem Elternteil, dem Kindswohl, der Achtung des Familienlebens und der etwaigen Notwendigkeit für das Kind, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, beizumessen ist. Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

I Ist Art. 20 AEUV dahin auszulegen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass einem Elternteil aus einem Drittstaat ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt werden muss, dessen Staatsangehörigkeit sein minderjähriges Kind besitzt und in dem sein Kind sich aufhält, ohne von seinen Bürgerrechten Gebrauch gemacht zu haben, während dieser Elternteil aus einem Drittstaat ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat hat?

Wenn nicht ausgeschlossen ist, dass einem Elternteil aus einem Drittstaat ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt werden muss, dessen Staatsangehörigkeit sein minderjähriges Kind besitzt und in dem sich sein Kind aufhält, ohne seine Bürgerrechte ausgeübt zu haben, während dieser Elternteil aus einem Drittstaat ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat hat:

Ergibt sich aus Art. 20 AEUV unter Berücksichtigung von Art. 5 Buchst. a II und b der Richtlinie 2008/115 und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 im Fall eines Abhängigkeitsverhältnisses, das die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV rechtfertigt, eine Verpflichtung der Entscheidungsbehörde, sich zu vergewissern, ob die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt dem Wohl des Kindes entspricht und ob das Familienleben weiter ausgeübt werden kann, bevor sie den Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit verpflichtet, sich unverzüglich in den Mitgliedstaat zu dem einen Aufenthaltstitel eine begeben, er oder Aufenthaltsberechtigung besitzt, und sollten diese Faktoren bei der Beurteilung des Antrags auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts sowie Rechtsprechung des Gerichtshofs

Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Art. 8 EMRK

Art. 20 AEUV

Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte

Richtlinie 2008/115/EG: Art. 5 und 6

Urteile vom 5. Mai 2022, Subdelegación del Gobierno en Toledo/XU und QP (C-451/19 und C-532/19); 8. März 2011, Zambrano (C-34/09); 7. September 2022, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach

Art. 20 AEUV) (C-624/20); 22. Juni 2023, Staatssekretär für Justiz und Sicherheit (Thailändische Mutter eines minderjährigen niederländischen Kindes) (C-459/20); 15. November 2011, Dereci (C-256/11); 14. Januar 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen) (C-441/19); 22. November 2022, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis) (C-69/21); 11. März 2021, Belgische Staat (Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen) (C-112/20)

Schlussanträge in den Rechtssachen Zambrano (C-34/09) und Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Personen, die sich mit den Werten der Union identifizieren) (C-646/21)

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Nach Art. 8 der Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz von 2000) hat ein Ausländer als [Unionsbürger] einen rechtmäßigen Aufenthalt in den Niederlanden, wenn seinem Aufenthalt in den Niederlanden eine nach dem AEUV erlassene Norm zugrunde liegt.

Nach Art. B10/2.2 des Vreemdelingencirculaire 2000 (Ausländerrunderlass 2000) müssen für diesen rechtmäßigen Aufenthalt alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- "a. der Ausländer muss seine Identität und Staatsangehörigkeit glaubhaft machen …;
- b. der Ausländer hat ein minderjähriges Kind ..., das im Besitz der niederländischen Staatsangehörigkeit ist;
- c. der Ausländer nimmt, ob gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nicht, tatsächliche Betreuungsaufgaben für das minderjährige Kind wahr; und
- d. zwischen dem Ausländer und dem Kind besteht ein Abhängigkeitsverhältnis in der Weise, dass das Kind gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht verweigert würde.

۷,

Nach dieser Bestimmung erhält ein Ausländer, der den Aufenthalt als versorgender Elternteil beantragt, keinen Aufenthaltstitel, wenn er bereits über ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat verfügt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1 Die Klägerin besitzt die marokkanische Staatsangehörigkeit und hat mit ihrem niederländisch-marokkanischen Ehemann einen minderjährigen Sohn, der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Sohn hat einen Rückstand bei

der Sprech- und Sprachentwicklung und besucht eine Sonderschule. Das Kind wird von den zusammenlebenden Eltern gemeinsam betreut. Aufgrund gesundheitlicher Probleme verfügt der Vater über kein Arbeitseinkommen, sondern erhält Sozialhilfeleistungen. Er ist von der Arbeitspflicht befreit.

- Die Klägerin hat sich zwischen 1999 und 2014 in Spanien aufgehalten und verfügt dort über ein Aufenthaltsrecht, das trotz ihres an die spanischen Behörden gerichteten Antrags auf Rücknahme weiterhin gültig ist. Seit 2014 hält sie sich ohne gültige Aufenthaltstitel in den Niederlanden auf und ist nie mit der Justiz in Berührung gekommen.
- 3 Sie beantragte ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Unionsbürgers nach Artikel 20 AEUV, das der Beklagte verweigerte. Sie hat in den Niederlanden keine weiteren Anträge gestellt. Der Vater und der Sohn haben ihrerseits von ihren Verkehrsfreiheiten nie Gebrauch gemacht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- Die Klägerin macht geltend, sie könne sich auf ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV berufen, weil ihr Sohn von ihr abhängig sei. Gegenüber der Verweigerung dieses Rechts durch den Beklagten macht sie geltend, dass ihr ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage von Art. 8 EMRK zu erteilen sei.
- Der Beklagte begründet seine Verweigerung eines Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV damit, dass die Klägerin bereits über ein Aufenthaltsrecht in Spanien verfüge. Er hat von Amts wegen dann noch geprüft, ob sie einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage von Art. 8 EMRK beanspruchen könne. Trotz seiner Feststellung, dass ein Privat- und Familienleben in den Niederlanden bestehe, überwiege das Interesse der niederländischen Behörden jedoch das persönliche Interesse der Klägerin und ihrer Familie.
- Die sich daraus ergebende Versagung des Aufenthaltstitels stellt zugleich eine Anordnung dar, sich unverzüglich nach Spanien zu begeben. Der minderjährige Sohn kann die Klägerin begleiten und muss somit das Gebiet der Union als Ganzes nicht verlassen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

a) Besonderheiten eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts

Das vorlegende Gericht leitet aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 2022, XU und QP (C-451/19 und C-532/19), ab, dass die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV nicht nur das Vorliegen einer ganz besonderen Situation und eines Abhängigkeitsverhältnisses voraussetze, sondern auch, dass diese Gewährung nur in Frage kommt, wenn aus dem sekundären Unionsrecht oder dem nationalen Recht kein Aufenthaltsrecht hergeleitet werden

- kann (wie dies bei der Klägerin der Fall ist). Das abgeleitete Aufenthaltsrecht ist nämlich subsidiärer Natur.
- 8 Ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht wird in den Niederlanden gewährt, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit und dem niederländischen Kind besteht, das in den Niederlanden wohnt und von seinem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt (noch) keinen Gebrauch gemacht hat. Wird ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV abgelehnt, prüft der Beklagte einen entsprechenden Antrag noch von Amts wegen anhand von Art. 8 EMRK, nicht aber anhand des abgeleiteten Unionsrechts oder des nationalen Rechts. Das Gericht prüft im Allgemeinen auch nicht von Amts wegen, ob nach einer anderen Bestimmung ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.
- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erfordern Art. 8 EMRK und Art. 20 AEUV eine grundsätzlich andere Beurteilung. Im ersten Fall kann der Staat das individuelle Interesse (Familienleben) des Antragstellers gegen das Interesse des Staates abwägen, wobei dieser insoweit über ein gewisses Ermessen verfügt. Somit können Faktoren wie etwaige objektive Hindernisse für den Aufbau des Familienlebens an einem anderen Ort und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Art. 20 AEUV nimmt jedoch keine Abwägung der beiden Interessen vor. Entscheidend ist allein der Grad der Abhängigkeit zwischen dem Kind und dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit.
- Der Beklagte hat ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV auf der Grundlage seiner Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgelehnt, wonach ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nur dann gewährt wird, wenn zwischen dem drittstaatsangehörigen Elternteil und seinem Kind, das Unionsbürger ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das das Kind ohne Aufenthaltsrecht des Elternteils zwingen würde, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen.
- Das vorlegende Gericht fragt sich, ob es bei der Prüfung des Antrags der Klägerin nach Art. 20 AEUV ausreicht, die Grundsätze anzuwenden, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ableiten lassen. Insbesondere wirft es die Frage auf, ob das Aufenthaltsrecht der Klägerin in Spanien bedeutet, dass für die Beurteilung des Wohls ihres Kindes nur festgestellt werden muss, dass seine Rechte als Unionsbürger gewährleistet sind, weil es nicht zur Ausreise aus der Union verpflichtet ist.
- Das Gericht ist dabei der Auffassung, dass nach dem Urteil vom 7. September 2022, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV) (C-624/20), bei der Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Eltern und Kind im Interesse des Kindes alle Umstände zu berücksichtigen sind. Dazu gehören das dauerhafte Zusammenleben des Elternteils mit Drittstaatsangehörigkeit mit dem anderen Elternteil, der Unionsbürger ist, und das Bestehen persönlicher und unmittelbarer Kontakte zu beiden Elternteilen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Beklagte hat jedoch bei seiner Weigerung weder das Wohl des Kindes noch das

- Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder die Auswirkungen auf das Familienleben geprüft.
- Nach dem Urteil des Gerichtshofs in den Rechtssachen Subdelegación del Gobierno en Toledo (C-451/19 und C-532/19) reicht eine einzige familiäre Bindung zwischen einem Unionsbürger und einem Drittstaatsangehörigen allein nicht aus, um ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Daraus kann nach Ansicht des vorlegenden Gerichts abgeleitet werden, dass der Gerichtshof ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis verlangt.
- Es hat festgestellt, dass das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Kind für ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV ausreichend intensiv ist. Ohne dieses Aufenthaltsrecht wäre das Kind gezwungen, die Klägerin zu begleiten. Gleichzeitig steht das Kind aber auch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Vater.
- Wenn ein Kind, das Unionsbürger ist, gezwungen wird, die Union zu verlassen, wird ihm die tatsächliche Ausübung seiner Unionsrechte verwehrt. Das vorlegende Gericht leitet aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ab, dass gerade diese Rechte des Kindes die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts rechtfertigen. Dieses Recht aus Art. 20 AEUV ist kein persönliches Recht des drittstaatsangehörigen Elternteils, sondern ein aus der Unionsbürgerschaft des von diesem Elternteil abhängigen minderjährigen Kindes abgeleitetes Recht.
- Das vorlegende Gericht fragt sich, ob die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 20 AEUV und zur Verpflichtung zum Verlassen des Unionsgebiets in vollem Umfang anwendbar sind, wenn der Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit ein Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt und in dem es sich aufhält.

b) Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses

- 17 Bei der Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses sind dem Gerichtshof zufolge alle Umstände, wie beispielsweise das Alter und die emotionale Entwicklung, und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Nach dem Urteil vom 22. Juni 2023, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Thailändische Mutter eines minderjährigen niederländischen Kindes) (C-459/20), kann das Wohl des Kindes nicht geltend gemacht werden, um einen Antrag abzulehnen, sondern vielmehr, um den Erlass einer Entscheidung zu verhindern, die das Kind zwingen würde, die Union zu verlassen.
- 18 Die Europäische Kommission scheint aus dem genannten Urteil abzuleiten, dass das Wohl des Kindes bei der Beurteilung des Antrags auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht jedoch nicht die wesentliche Erwägung sein darf.
- 19 Das vorlegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Behörden ausschließlich bei der Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses das Wohl des

Kindes und die Achtung des Privatlebens und der familiären Bindungen berücksichtigen müssen oder ob diese Gesichtspunkte bei der Beurteilung insgesamt zu berücksichtigen sind und bei der Entscheidungsfindung eine wesentliche Erwägung darstellen müssen.

- 20 Der Gerichtshof hat das Wohl des Kindes bisher nur im Rahmen der Auslegung welche Umstände bei der Beurteilung der Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass dem Wohl des Kindes weiter keine Bedeutung mehr zukommt. In früheren Rechtssachen stand nämlich die Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses im Mittelpunkt der vorzunehmenden Beurteilung. Wenn auch die – wegen des Abhängigkeitsverhältnisses bestehende – Notwendigkeit, den Mitgliedstaat zu verlassen, in dem das Kind wohnt und dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, im Rahmen der Beurteilung des Antrags auf Erteilung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts relevant ist und daher eine ergänzende und eingehendere Prüfung erfordert, ist bei dieser Prüfung das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.
- Die Antwort auf diese Fragen lässt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht ableiten. Eine Situation wie in der vorliegenden Rechtssache ist vom Gerichtshof noch nicht zu beurteilen gewesen. Für das Gericht ist klar, dass in Fällen, in denen dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit kein Aufenthaltsrecht in der Union zuerkannt wurde, weil kein Abhängigkeitsverhältnis bestand, das Wohl des Kindes nur ein relevanter Faktor für die Beurteilung der Intensität dieses Verhältnisses war. Wenn jedoch die Beurteilung des Vorliegens eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht als eine umfassende Beurteilung der Frage angesehen werden kann, ob ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, stellt sich die Frage, wie die für die Entscheidung zuständige Behörde bei der endgültigen Beurteilung des Antrags auf Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts das Wohl des Kindes berücksichtigen muss.

c) Notwendigkeit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit

- Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Kind ist so beschaffen, dass, wenn der Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht gewährt wird, das Kind ihr folgen und das niederländische Hoheitsgebiet, nicht aber das der Union, verlassen muss. Das Kind ist daher gezwungen, von seinem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt Gebrauch zu machen.
- Im Urteil Subdelegación del Gobierno en Toledo hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein völkerrechtlicher Grundsatz es einem Mitgliedstaat verwehrt, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet und den Aufenthalt dort zu verweigern. Ein Mitgliedstaat kann einen Staatsangehörigen also nicht dazu verpflichten, sein Hoheitsgebiet zu verlassen. Im vorliegenden Fall wäre dies jedoch wegen des Abhängigkeitsverhältnisses der Fall.

- 24 Ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht ist kein persönliches Recht des drittstaatsangehörigen Elternteils, sondern ein aus der Unionsbürgerschaft des von diesem Elternteil abhängigen minderjährigen Kindes abgeleitetes Recht. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts bestimmen gerade die Rechte des Kindes, ob seinem Elternteil ein Aufenthaltsrecht zu gewähren ist.
- Wenn der Gerichtshof Art. 20 AEUV dahin auslegt, dass der Klägerin im vorliegenden Fall kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden zu gewähren ist, würde dies bedeuten, dass das Kind, das Unionsbürger ist, wegen des Abhängigkeitsverhältnisses gezwungen wäre, von seinem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt Gebrauch zu machen.
- 26 Sinn und Zweck von Art. 20 AEUV ist, dass das Kind seine Rechte als Unionsbürger behält. Im vorliegenden Fall muss das Kind sein Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ausüben, um persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht das Wesen eines Rechts darin, dass auch die Freiheit besteht, es nicht auszuüben. Diese Freiheit wird aufgehoben, wenn das Kind wegen des Abhängigkeitsverhältnisses seiner Mutter nach Spanien folgen muss.
- Die Frage ist, ob diese Verpflichtung eines minderjährigen Unionsbürgers gerechtfertigt ist, wenn nur beurteilt wird, ob das Kind im Unionsgebiet bleiben kann. Eine weitergehende Prüfung des Wohls des minderjährigen Unionsbürgers und ob es seinem Wohl entspricht, von seinem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt Gebrauch machen zu müssen, wird nicht vorgenommen.
- Es kann dem Wohl des Kindes dienen, gerade in dem Mitgliedstaat zu bleiben, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt. Dieses Kindswohl wird nicht berücksichtigt, wenn nur zu prüfen ist, ob die Verweigerung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts bedeutet, dass das Kind, das Unionsbürger ist, die Union als Ganzes verlassen muss. Es stellt sich dann die Frage, ob auf eine weitere Prüfung des Kindeswohls verzichtet werden kann, da die Aufrechterhaltung seiner Rechte aus der Unionsbürgerschaft es rechtfertigt, seinem Elternteil ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren.
- Gemäß der Charta hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, und das Recht auf Familienleben muss geachtet werden. Dieses Familienleben spielt nur bei der Beurteilung der Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses eine Rolle. Wird ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verweigert, weil der Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit nicht zum Verlassen der Union verpflichtet ist, erfolgt keine eingehendere Prüfung der Folgen, die dies für das Familienleben hat. So müsste im vorliegenden Fall zur Wahrung der Einheit der Familie auch der Ehegatte nach Spanien gehen.
- 30 Bei der Ablehnung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts hat der Beklagte nicht geprüft, welche Möglichkeiten die Familie hat, um das Familienleben in Spanien

fortzusetzen. Nach dem Vorbringen der Klägerin erfüllt der Vater nicht die Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthalt in Spanien. Das Kind muss sich dann entscheiden, bei welchem Elternteil es bleiben will. Dies kann von einem Kind nicht verlangt werden und dient wahrscheinlich nicht seinem Wohl. Außerdem besteht das Unterhaltsverhältnis nicht nur in Bezug auf den drittstaatsangehörigen Elternteil, sondern auch in Bezug auf den Elternteil, der Unionsbürger ist.

Der Beklagte hat diesen Umstand zwar bei der Beurteilung nach Art. 8 EMRK geprüft, dort aber dem allgemeinen Interesse des Staates größeres Gewicht beigemessen. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die Klägerin in diesem Zusammenhang ihre Interessen geltend machen und belegen muss, und möchte wissen, ob den Beklagten in einem Fall wie dem vorliegenden eine weiter gehende Nachforschungspflicht trifft.

d) Gewicht des Kindeswohls

- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts umfasst das Wohl des Kindes mehr als den Besitz und die Aufrechterhaltung von Rechten aus der Unionsbürgerschaft. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Schlussanträge in der Rechtssache C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Personen, die sich mit den Werten der Union identifizieren] sowie Urteile Belgische Staat [Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen] [C-112/20] und Belgische Staat [Weiblicher verheirateter minderjähriger Flüchtling] [C-230/21]) leitet es ab, dass, auch wenn der Minderjährigen nicht Antragsteller ist, der Ausgang des Verfahrens aber Folgen für den Minderjährigen hat, das Wohl des Kindes bei der Prüfung des Antrags in diesem Verfahren zu berücksichtigen ist.
- Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass das Wohl des Kindes geltend gemacht werden kann, um den Erlass einer Entscheidung zu verhindern, mit der das Kind verpflichtet wird, das Unionsgebiet als Ganzes zu verlassen. Es gibt jedoch keine Rechtsprechung zu dem Fall, dass das Kind nur das Hoheitsgebiet seines Mitgliedstaats verlassen muss. Das vorlegende Gericht geht nicht ohne weiteres davon aus, dass nach Ansicht des Gerichtshofs das Kindeswohl und die Achtung des Familienlebens kein Gewicht haben, wenn ein Kind im Fall der Verweigerung des Aufenthaltsrechts seines Elternteils die Union nicht verlassen, sondern seinem Elternteil in einen anderen Mitgliedstaat folgen muss.
- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellt sich die Frage, wie die Grundrechte aus den Art. 7 und 24 der Charta in einer Situation wie der vorliegenden ins Gewicht fallen können, und es verweist insoweit auf die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache Zambrano (C-34/09). Darin heißt es, dass die Ausübung der Freizügigkeitsrechte unter dem Schutz der Grundrechte stattfindet.
- 35 Wenn es bei der Beurteilung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts genügt, festzustellen, dass der Antragsteller die Union nicht verlassen muss, wird das

- Kindeswohl auf die Feststellung beschränkt, dass seine Rechte aus der Unionsbürgerschaft gewahrt wurden. Es stellt sich die Frage, ob dies im konkret betroffenen Bereich der Unionsbürgerschaft hingenommen werden kann.
- Nach Art. 24 Abs. 2 der Charta muss das Wohl des Kindes bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein. Der Schutz des Kindeswohls ist als ein allgemeines Ziel der Union anzusehen. Im Unionsrecht scheint jedoch nicht ausdrücklich bestimmt zu sein, dass die entscheidende Behörde in jedem konkreten ausländerrechtlichen Verfahren das Wohl des Kindes festzustellen hat.
- 37 Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seinen Allgemeinen Bemerkungen weiter ausgeführt, dass und wie das Wohl des Kindes festzustellen ist. Ist dieses Kindeswohl festgestellt, muss es gewichtet werden. In seinem Urteil Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen) (C-441/19) hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen in einem Verfahren, die Minderjährige betreffen, eine vorrangige Erwägung ist, hat sich aber in diesem Urteil nicht weiter dazu geäußert, welches Gewicht ihm zuzuerkennen ist.
- Zu dieser Frage wurde in der Rechtssache Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Personen, die sich mit den Werten der Union identifizieren) (C-646/21) um weitere Klarstellung ersucht. In den Schlussanträgen in dieser Rechtssache hat der Generalanwalt nach seinen Ausführungen in den Nrn. 54, 56, 58, 60 und 61 dem Gerichtshof seine Auffassung dargelegt, dass eine materiellrechtliche Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz, die das Wohl des Kindes nicht als vorrangige Erwägung berücksichtigt oder das Wohl des Kindes gewichtet, ohne dieses zuerst in jedem Verfahren konkret festzustellen, mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die Antwort auf die Frage in der Rechtssache C-646/21 auch im Rahmen der Vorlagefrage nach der weiteren Auslegung von Art. 20 AEUV relevant.
- 39 Es ist schwer einzusehen, warum die rechtlichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Charta bei der Prüfung eines Antrags auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV nicht oder nur in geringerem Umfang gelten sollten. Legt der Gerichtshof diesen Artikel dahin aus, dass nur die Wahrung der Rechte des minderjährigen Sohnes aus der Unionsbürgerschaft relevant ist, und ist deshalb ausgeschlossen, dass die Klägerin ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV herleiten kann, wird das Wohl des minderjährigen Kindes der Klägerin nicht weiter geprüft. Der Beklagte kann dann seiner Verpflichtung aus dem Vertrag und dem Unionsrecht, dem Wohl des Kindes bei allen seinen Maßnahmen und damit bei der Entscheidung über den Antrag der Klägerin in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nicht nachkommen.

40 Auch wenn Sinn und Zweck von Art. 20 AEUV die Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte des Unionsbürgers ist, kann dies nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht bedeuten, dass das umfassendere Wohl des Kindes – wie sein Interesse, in seinem Mitgliedstaat bleiben zu können und nicht von seinem drittstaatsangehörigen Elternteil getrennt zu werden – nicht weiter geprüft und bei der Beurteilung des Antrags auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nicht berücksichtigt wird.

e) Achtung des Familienlebens

- 41 Im Urteil Dereci (C-256/11) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht zum Kernbestand der Rechte gehört, die der Unionsbürgerstatus verleiht, und dass dieses Recht allein nicht ausreicht, um die Situation eines Unionsbürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen hat, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen zu lassen.
- Im vorliegenden Fall ist das Familienleben sehr wohl ein relevanter Faktor für die Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses. Ist die Klägerin von einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht ausgeschlossen, hat das Familienleben bei der Beurteilung der Frage, ob dieses Recht zu gewähren ist, keinerlei Gewicht.
- Das abgeleitete Aufenthaltsrecht dient dem Schutz des tatsächlichen Genusses der bürgerlichen Rechte des Unionsbürgers, der zu dem Drittstaatsangehörigen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts umfasst dieser Genuss nicht nur das Recht auf Freizügigkeit, sondern auch die Charta. Es stellt sich daher die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dem Familienleben des Kindes bei der Beurteilung, ob der Klägerin ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, nicht das geringste Gewicht beizumessen. Der Beklagte hat dieses Familienleben bei seiner Entscheidung völlig außer Acht gelassen.

f) Umsetzung der Richtlinie 2008/115

- 44 Die Verweigerung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts setzt voraus, dass sich die Klägerin nicht oder nicht mehr rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Mitgliedstaat muss dann nach der Richtlinie 2008/115 eine Rückkehrentscheidung erlassen und gegebenenfalls anordnen, dass der Drittstaatsangehörige unverzüglich in den Mitgliedstaat zurückkehrt, in dem er ein Aufenthaltsrecht hat.
- 45 Grundsätzlich regelt die Richtlinie 2008/115 nur die Ausreise aus den Mitgliedstaaten, nicht aber die Aufnahme in diese. Mit der Verweigerung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts wird jedoch auch ein illegaler Aufenthalt festgestellt und damit grundsätzlich gemäß dieser Richtlinie eine Verpflichtung zum Verlassen des niederländischen Hoheitsgebiets auferlegt. Nach Art. 5 der Richtlinie 2008/115 berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie in gebührender Weise u. a. das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen.

- 46 Der Gerichtshof hat sich zur Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls (vgl. Urteil vom 14. Januar 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen], C-441/19, Rn. 43 bis 47, 51 und 60) und des Familienlebens (vgl. Urteil vom 22. November 2022, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Abschiebung – Medizinisches Cannabis], C-69/21, Rn. 88-91) vor Erlass einer Rückkehrentscheidung geäußert. Das vorlegende Gericht ersucht den Gerichtshof um Klarstellung, ob Tragweite und Umfang dieser Verpflichtung die gleichen sind, wenn keine Rückkehrentscheidung erlassen wird, illegale Aufenthalt aber beendet wird. der dadurch dem Drittstaatsangehörigen aufgegeben wird, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben.
- 47 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich aus der angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass dem Beklagten bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts klar sein muss, dass er der ihm durch die Richtlinie 2008/115 auferlegten Verpflichtung nachkommt, und daher das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen sowie die Folgen einer Ablehnung berücksichtigen muss. Das vorlegende Gericht fragt den Gerichtshof nach dem Verhältnis zwischen den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/115 und der Beurteilung eines Antrags nach Art. 20 AEUV.
- Im vorliegenden Fall hat sich der Beklagte nicht näher mit den Folgen der Ablehnung oder der Frage auseinandergesetzt, ob die Familie die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt in Spanien erfüllt. Das vorlegende Gericht fragt sich, ob sich in einer Situation wie der des vorliegenden Falles eine Verpflichtung ergibt, sich bei den spanischen Behörden zu erkundigen, ob das Familienleben in Spanien fortgesetzt werden kann.
- Die durch Art. 7 und 24 der Charta garantierten Rechte haben nach der Auslegung des Gerichtshofs keinen absoluten Charakter. Das vorlegende Gericht fragt den Gerichtshof jedoch nicht, ob das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen in den Niederlanden die Verpflichtung begründen, der Klägerin ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Es ersucht lediglich um eine nähere Auslegung der Bestimmungen, die den Beklagten dazu zwingen, die Klägerin dazu zu verpflichten, sich nach Spanien zu begeben, und um Auskunft darüber, ob die Auswirkungen der erzwungenen Ausreise nach Spanien auf die familiären Bindungen ein relevanter Faktor bei der Beurteilung der Frage sind, ob der Klägerin ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, und falls ja, ob dies eine Prüfungspflicht für den Beklagten impliziert.
- 50 Es fragt sich ferner im Wesentlichen, ob die in Art. 6 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 2008/115 vorgesehenen Verpflichtungen den Behörden bei der Prüfung eines von einem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit gestellten Antrags auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht eine ähnliche Prüfungspflicht auferlegen.
- 51 Die Klärung des Vorstehenden ist für das vorlegende Gericht erforderlich, um den Ausgangsrechtsstreit entscheiden zu können.